

Gemeinde Senden

Ortsteil Senden

Bebauungsplan

"5. Erweiterung Gewerbegebiet Senden"

Gemarkung: Senden

Flur: 23

Flurstücke: 566, 568 und 573

Gebietsabgrenzung:

im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 150 tlw., 567, 565 und 517;

im Osten: durch die westliche Grenze des Messingweges auf dem Flurstück 585;

im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 474 (vorhandener Graben) bis zum abknickenden Verlauf des Grabens in Nord-Süd-Richtung, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 281 und 218;

im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 149.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

- A. Zeichnerische Festsetzungen
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
- D. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Beigefügt ist diesem Bebauungsplan:

- Begründung mit Umweltbericht

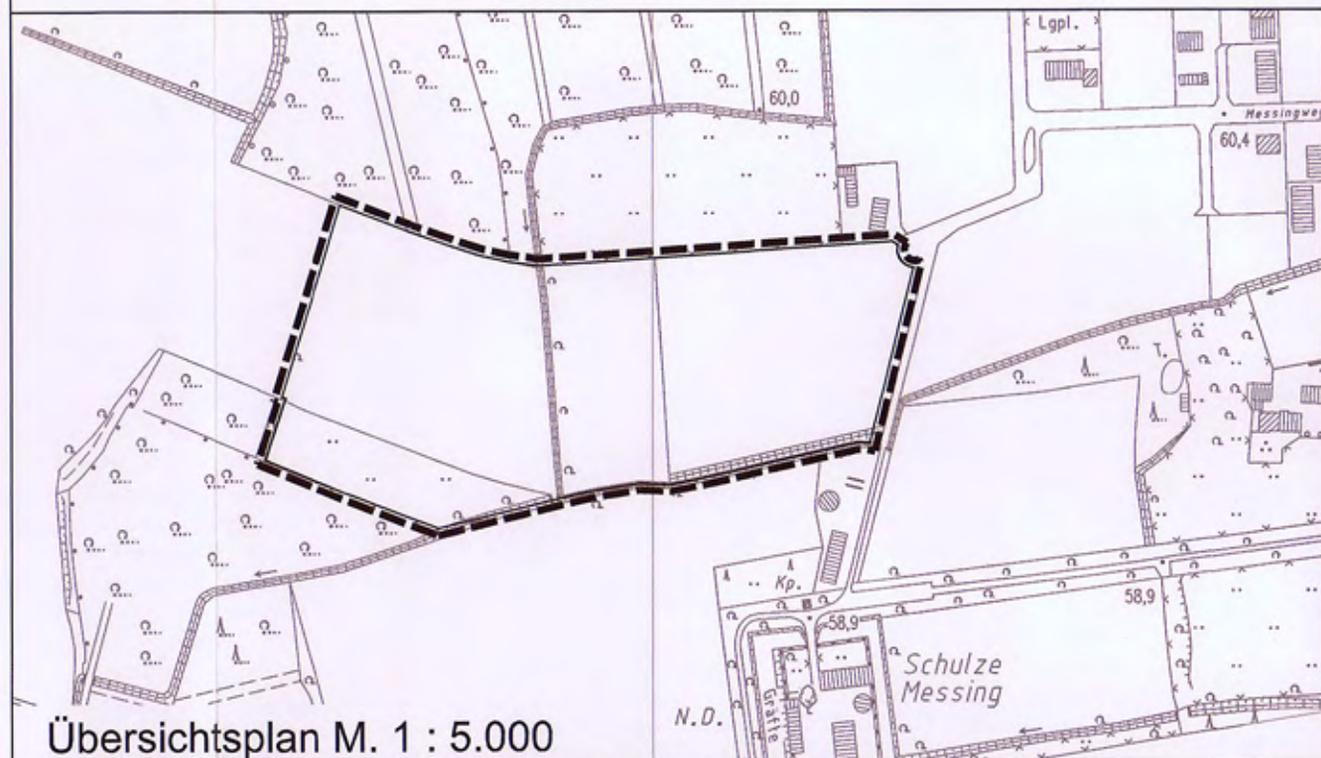
Gemeinde Senden

Ortsteil Senden

Bebauungsplan

"5. Erweiterung Gewerbegebiet Senden"

Verfahrensstand:
Satzungsfassung



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

F:\Cad\Projekte\Senden\5.ErweiterungGE-Senden\Toeb-Fass

15.07.2011Mü.

0 20 40 60 80m

Maßstab im Original 1 : 1000

15.07.2011



Norden

Drees  **Huesmann**

Planer

Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon 05205.3230/6502
fax 05205.22679
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de

B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 1193), in Kraft getreten am 01.03.2010;

Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950);

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

16. BImSchV Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)

18. BImSchV Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2006 (BGBl. I S. 324).

Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Freizeitlärmrichtlinie) vom 23.10.2006

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.09.1998

Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen (Parkplatzlärmstudie); Schriftenreihe Heft 89, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, 6. Auflage, 2007

Anmerkung: Zuwiderhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

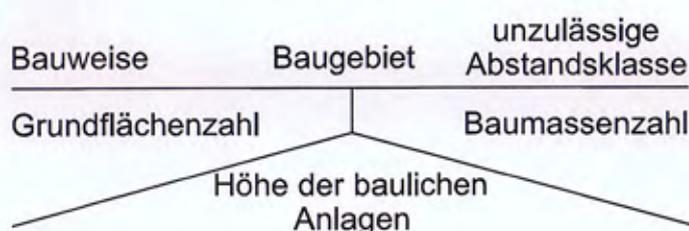
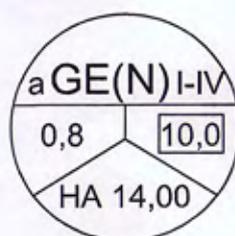
C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

—●●●● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Beispiel der Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise



GE(N)

Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4), (5), (6) und (9) BauNVO

Innerhalb der GE(N)-Gebiete sind Betriebe und Anlagen unzulässig, wenn sie der Abstandsklasse I-IV der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 (RdErl. MUNLV NRW V-3-8804.25.1) zuzuordnen sind. Betriebe und Anlagen dieser Abstandsklassen sind ausnahmsweise zulässig, wenn deren Emissionen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nachweislich auf den zulässigen Störgrad reduziert werden können.

Zulässig sind:

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO,
Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO,
Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 8 (2) Ziffer 4 BauNVO.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO:

Einzelhandelsgeschäfte / Verkaufsstellen der Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO, wenn die Verkaufsfläche nicht größer als 100 qm ist und diese mit einer Produktionsfläche eines Gewerbebetriebes aller Art gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO im Zusammenhang steht und diese in der Grundfläche untergeordnet ist,
Ausstellungsflächen, Showrooms, die nicht dem unmittelbaren Zweck der Warenabgabe dienen.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO:

Tankstellen (ohne Betriebstankstellen) gem. § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO:

Beherbergungs- und Bordellbetriebe sowie Wohnheime für die gewerbliche Nutzung ohne Wohnnutzung als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO,
Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (6) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind gem. § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO,
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 8 (3) Ziffer 2 BauNVO.
Vergnügungsstätten gem. § 8 (3) Ziffer 3 BauNVO.

GI(N)

Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung gem. § 9 BauNVO i.V.m. § 1 (4), (5), (6) und (9) BauNVO

Zulässig sind:

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gem. § 9 (2) Ziffer 1 BauNVO,

Innerhalb der GI(N)-Gebiete sind Betriebe und Anlagen unzulässig, wenn sie der Abstandsklasse I-IV der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 (RdErl. MUNLV NRW V-3-8804.25.1) zuzuordnen sind. Betriebe und Anlagen dieser Abstandsklassen sind ausnahmsweise zulässig, wenn deren Emissionen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nachweislich auf den zulässigen Störgrad reduziert werden können.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO:

Einzelhandelsgeschäfte / Verkaufsstellen der Gewerbebetriebe aller Art gem. § 9 (2) Ziffer 1 BauNVO, wenn die Verkaufsfläche nicht größer als 100 qm ist und diese mit einer Produktionsfläche eines Gewerbebetriebes aller Art gem. § 9 (2) Ziffer 1 BauNVO im Zusammenhang steht und diese in der Grundfläche untergeordnet ist,
Ausstellungsflächen, Showrooms, die nicht dem unmittelbaren Zweck der Warenabgabe dienen.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 1 (6) BauNVO :

Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 9 (3) Ziffer 2 BauNVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO:

Tankstellen (ohne Betriebstankstellen) gem. § 9 (2) Ziffer 2 BauNVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO:

Beherbergungs- und Bordellbetriebe sowie Wohnheime für die gewerbliche Nutzung ohne Wohnnutzung als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 9 (2) Ziffer 1 BauNVO,
Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art gem. § 9 (2) Ziffer 1 BauNVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (6) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind gem. § 9 (3) Ziffer 1 BauNVO,
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 9 (3) Ziffer 2 BauNVO.

C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

Grundflächenzahl und Baumassenzahl

0,8

maximale Grundflächenzahl (GRZ)

10,0

maximale Baumassenzahl (BMZ)

Im Einzelfall kann eine Ausnahme gemäß § 17 (2) von den in § 17 (1) BauNVO genannten Festsetzungen zugelassen werden.

Höhe der baulichen Anlagen (Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.)

HA 14,00

Die maximale Höhe der baulichen Anlage beträgt 14,00 m, gemessen von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Als Geländeoberfläche im Sinne des § 2 (4) BauO NRW wird die mittlere Höhe der dazugehörigen fertigen Verkehrsfläche an der privaten Grundstücksgrenze festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage wird am obersten Punkt der fertig gestellten Anlage, am fertiggestellten Gebäude am Dachabschluss / Attika bzw. am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlage darf ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtungen um 2,00 m überschritten werden, wobei ein Rücksprung von der Außenkante der Traufe, des Ortanges bzw. der Attika eingehalten werden muss.

C.4 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

a abweichende Bauweise

In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit größeren Abmessungen (Länge und Breite) als 50,00 m zulässig.



Baugrenze

Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl nicht entgegensteht.



überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

C.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind allgemein zulässig.

Bauliche Anlagen nach § 6 (11) BauO NRW (z.B. Garagen und Carports) sind allgemein zulässig, wenn sie einen seitlichen und hinteren Mindestabstand von 1,00 m zur Verkehrsfläche und/oder zur Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen einhalten.

Stellplätze sind auch direkt hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Gemäß § 9 (1) Ziffer 11 BauGB sind pro Grundstück max. 2 Zu- und Abfahrten (Gesamtbreite maximal 13,00 m) zulässig.

C.6 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsfläche / endgültige Festlegung der Gestaltung (Fahrbahn, öffentliche Parkflächen, Baumanpflanzungen/Grün usw.) erfolgt im Zuge der Straßenausbauplanung.

C.7 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Ziffer 12, 14 BauGB

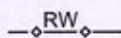


Flächen für Versorgungsanlagen

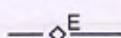


Zweckbestimmung: Elektrizität -Trafo-

C.8 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 9 (1) Ziffer 13 BauGB



vorhandener Regenwasserkanal



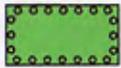
vorhandene Elektroleitung

C.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB

Der nicht innerhalb des Plangebietes zu erbringende Ersatz der für die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in einer Höhe von 64.228 Wertpunkten wird gem. § 1a (3) BauGB i. V. mit § 9 (1a) BauGB in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld auf einer noch zu bestimmenden externen Kompensationsfläche im Gemeindegebiet oder auf Flächen außerhalb der Gemeinde (Öko-Pool) bis zum Satzungsbeschluss festgesetzt (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Büro öKon GmbH, Münster, 03/2011).

Diese Flächen werden sämtlichen Baugrundstücken und Verkehrsflächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen sind, zugeordnet.



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Anpflanzung ①

Die festgesetzten Flächen sind als extensiv gepflegte Rasenflächen an den Waldrändern als Flugbahnen für Fledermäuse anzulegen.

Anpflanzung ②

Die festgesetzten Flächen sind mit einer 13-reihigen Hecke aus heimischen Bäumen und Sträuchern und 2 m breitem Saum zur Ackerseite anzulegen (s. Pflanzliste 1/ -bedarf aus der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Büro öKon GmbH, Münster, 03/2011).



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) 25b BauGB

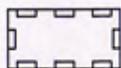
Fläche ③

Mit der Pflanzung einer 10-reihigen Hecke aus heimischen Bäumen und Sträuchern sind die westlichen 10,0 m breiten Flächen vorhandenen Heckenstrukturen zu erweitern (s. Pflanzliste 2/ -bedarf aus der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Büro öKon GmbH, Münster, 03/2011).

Fläche ④

Die 8,0 m breiten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind entsprechend zu ersetzen.

C.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

L Leitungsrecht

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Leitungsrechte keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher zulässig sind.

Alle Baumaßnahmen im Bereich des Leitungsrechtes sind mit dem Tiefbauamt der Gemeinde Senden abzustimmen.

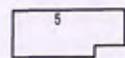
D. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. §§ 13 und 86 BauO NRW

- Einfriedungen:** An öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als lebende Hecken, Holzzäune oder Stahlgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
Im Bereich von Ein- und Ausfahrten darf aus Gründen der Verkehrssicherheit die Einfriedung eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
- Werbeanlagen:** Werbeanlagen sind zulässig:
- bis zu einer Gesamtgröße von 5 % der jeweiligen Fassadenfläche,
 - wenn sie an der Fassade angebracht sind und nicht über den First/Attika hinausreichen,
 - wenn sie als Einzelanlage bzw. freistehende Anlage auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur in einer Höhe bis zu 8,00 m über dem Gelände z.B. an Masten, an Seilen errichtet werden.
- Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- Beleuchtete Werbeanlagen und beleuchtete Hinweise für den Suchverkehr sowie Anstrahlungen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen) sind nur zulässig, wenn sie eine geringe Attraktionswirkung auf Insekten haben und den Erhalt der Dunkelräume für die Fledermäuse sichern (Vorlage eines Lichtkonzeptes im Baugenehmigungsverfahren - siehe Artenschutzrechtliche Prüfung Büro Echolot GbR, Münster).
- Versiegelung:** Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen (wassergebunden; drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil und einer Fugenfüllung aus Kiessand, Splitt o.ä.).

E. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

z.B. 3,0 Maßzahl (in m)



vorhandene Bebauung



vorhandene Flurstücksgrenze

26

Flurstücksnummer



mögliche Grundstückseinteilung

Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstückes zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen.

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

Für die Bauvorhaben ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Bauherrn ein Lichtkonzept vorzulegen, in dem der Nachweis zum Erhalt der Dunkelräume für die Fledermäuse geführt wird (siehe Artenschutzrechtliche Prüfung Büro Echolot GbR, Münster).

Größe des Plangebietes: 6,25 ha, Gemarkung: Senden, Flur: 23

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zurzeit gültigen Fassung. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: (bzgl. Bebauung) August 2008 (bzgl. Flurstücksnachweis) August 2008

Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) ist geometrisch eindeutig.

Coesfeld, den

Kreis Coesfeld - Katasteramt
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden vom 08.04.2008 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 02.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 15.07.2011 In Vertretung


(Stephan)
Beigeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 07.07. bis 10.08.2009 statt.

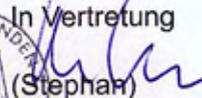
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 02.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 15.07.2011 In Vertretung


(Stephan)
Beigeordneter

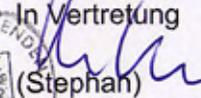
Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 16.05. bis 20.06.2011 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 06.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 15.07.2011 In Vertretung


(Stephan)
Beigeordneter

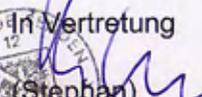
Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden vom 14.07.2011 als Satzung beschlossen worden.

Senden, den 15.07.2011 In Vertretung


(Stephan)
Beigeordneter

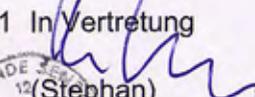
Der Bebauungsplan "5. Erweiterung Gewerbegebiet Senden" wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Senden, den 18.07.2011 In Vertretung


(Stephan)
Beigeordneter

Dieser Plan mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der Bereithaltung sind am 04.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Senden, den 07.11.2011 In Vertretung


(Stephan)
Beigeordneter